



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Kindergarten und Krabbelgruppenordnung für den Kindergarten Riedersbach, Gemeinde St.Pantaleon

geltend ab 25.03.2016

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde St.Pantaleon betreibt einen Kindergarten und die Krabbelgruppe nach den Bestimmungen des Ö. KBG LGBL. Nr. 39 /2007 in der Fassung der Novelle 2009 LGBL.Nr. 43/2009, mit dem Sitz in Riedersbach.

II. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

1. Die Hauptferien beginnen am 1.08. und enden am Montag nach der ersten Septemberwoche
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 6.01. des jeweiligen Jahres
3. Die Osterferien Karwoche bis Ostermontag

III. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit des Kindergartens wird
von Montag bis Donnerstag
von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgesetzt.

1. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit)
von 7.00 bis 7:40 Uhr angeboten.
2. Im Kindergarten wird eine Nachmittagsbetreuung von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
angeboten.
3. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

Die Öffnungszeit der Krabbelgruppen wird
Von Montag bis Donnerstag
von 7:00 Uhr bis 15:00 bzw. bis 15:30
Freitag von 7:00Uhr bis 14:30Uhr festgesetzt

Die Krabbelgruppe wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie Sonn und Feiertagen bleibt die Krabbelgruppe beschlossen

An Zwickeltagen, sowie schulfreien Tagen (Semesterferien, Osterdienstag, Pfingstdienstag) wird von der Kindergartenleitung eine Bedarfserhebung gemacht.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.g.F für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens März bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustandes des Kindes,
 - c) **Impfbescheinigung**
 - d) **Sozialversicherungsnummer des Kindes und der Eltern**
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
 5. Die Gemeinde St. Pantaleon entscheidet bis zum Juli über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
 6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

Aufnahme in die Krabbelgruppe:

1. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens Ende Jänner eines Jahres bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und muss für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
2. Es werden nur Kinder von berufstätigen Müttern aufgenommen
3. Es werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat aufgenommen.
4. Krabbelkinder dürfen nicht mehr als 8 Stunden in der Krabbelgruppe verbringen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b) **Impfbescheinigung**
- c) **Sozialversicherungsnummer des Kindes und der Eltern**
- d) **Arbeitsbestätigung der Mutter**

V. Beitragsfreiheit

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei**
Vom 18. bis zum 30. Lebensmonat ist nach Vorlage?

3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis **8:30** Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab **12:00** Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 12:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden und spätestens ab 8:30 Uhr anwesend sein. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.

4. Eltern haben die Kindergartenleitung von **erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.

Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Ausnahme: Verabreichung von lebenswichtigen Medikamenten – Hier muss eine ärztliche Einweisung des pädagogischen Personals erfolgt sein.

5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. **Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.**
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde **organisierten Bustransport** befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den **Halte - Sammelstellen** zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

2. für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate
für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind
für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Kindergärten- und Horte- Elternbeitragsverordnung LGBl. 54/2008 zu leisten.

VI. Kindergartenpflicht

- a) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend
- b) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- c) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - durch eine schriftliche Entschuldigung
 - oder durch telefonische Verständigung
 - oder ein ärztliches Attest zu belegen
- e) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit. d hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt
- f) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

VII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck *)
 - * lädt der Kindergarten Riedersbach spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein,
 - * führt der Kindergarten Riedersbach spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
*) Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

Im letzten Kindergartenjahr wird mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durch einen Zahnarzt durchgeführt!

Im letzten Kindergartenjahr wird auch mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der O.Ö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt.



Angeschlagen am: 10.03.2016
Abgenommen am: 25.03.2016

Keine Einwendungen.
Der Bürgermeister: